

(2) Die Hebel sind von der Seite aus zu bedienen, um Verletzungen durch Hebelrückschlag zu vermeiden.

(3) Kippenräumer müssen an den Enden beiderseits Handgriffe und Trittbretter haben.

#### § 171

(1) Auf Schrappern zu sitzen oder zu stehen, ist nur gestattet, wenn ein vorschriftsmäßiger Sitz oder Standplatz vorhanden ist.

(2) Die Laufstrecke der am Seil laufenden Schrapper darf während der Förderung nicht betreten werden; unter dem Seil durchzukriechen, ist untersagt.

(3) Bei der Bewegung des Schrapppers ist jedes Schnellen des Seiles zu vermeiden.

#### Schneide- und Biegemaschinen

#### § 172

(1) Die Arbeitsplätze an Schneide- und Biegemaschinen müssen von Abfällen freigehalten werden.

(2) Bei Schneidemaschinen mit Kraftantrieb darf nicht in den Gefahrenbereich der Anschlagbacke gefaßt werden.

#### § 173

An Biegemaschinen für Betonstahl ist der Gefahrenbereich des Biegearmes (Flügel) durch Begrenzungsbügel zu umwehren.

#### § 174

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I.V.: M a l t e r  
Staatssekretär

#### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 910.

— Bauaufzüge —

Vom 30. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die im § 2 genannten Bauaufzüge, deren Fördergeräte an oder zwischen Führungen senkrecht bewegt werden und diese nicht verlassen. Ausgenommen sind Bauaufzüge mit Handbetrieb und aufzugsähnliche Einrichtungen, die zur Beschickung von Maschinen (z. B. Aufbereitungsmaschinen) dienen, soweit sie nicht von solchen Maschinen unabhängige und selbständige Einrichtungen sind.

#### § 2

#### Bauaufzugsarten

Die Bauaufzüge werden eingeteilt in:

1. Schnellbauaufzüge (Hexen) mit Tragkraft bis zu 750 kg.

Das Fördergerät läuft an einer Führung und wird zum Entladen auf das Baugerüst eingeschwenkt.

2. Schachtgerüstbauaufzüge.

Das Fördergerüst läuft zwischen zwei Führungen in einem vom Baugerüst unabhängigen Schachtgerüst. Die Bestimmungen für Schachtgerüstbauaufzüge werden auch angewandt auf Bauaufzüge, die wie Schnellbauaufzüge an einer Führung laufen, aber deren Fördergerät nicht eingeschwenkt wird. Die Schachtgerüstbauaufzüge können auch zwei Fördergeräte haben, die sich entgegengesetzt zwischen je zwei im Schachtgerüst eingebauten Führungen bewegen.

3. Kippkübelaufzüge (Betonheber).

Der Kippkübel läuft zwischen zwei Führungen in einem vom Baugerüst unabhängigen Fahrgerüst.

4. Huckeraufzüge.

Die zwei nicht betretbaren Fördergeräte bewegen sich entgegengesetzt zwischen je zwei an einem Baugerüst angebauten Führungen.

#### § 3

#### Allgemeine Grundsätze

Die Bauaufzüge müssen in Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten insbesondere:

1. die Technischen Grundsätze (TG) für den Bau und die Aufstellung von Bauaufzügen (siehe Anlage 1),

2. die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE)\*,

3. die in Betracht kommenden rechtsverbindlichen Technischen Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) und die Deutschen Industrie-Normen (DIN)\*\*.

#### § 4

#### Tragkraft der Aufzüge und Zugkraft der Bauwinden

(1) Die höchstzulässige Tragkraft darf nicht überschritten werden. Die Tragkraft setzt sich aus der Summe der Gewichte des Fördergutes und des Behälters für das Fördergut (Schubkarren, Tragkiese, Muldenkipper usw.) zusammen.

(2) Die zulässige Zugkraft darf nicht überschritten werden. Die Summe aus Tragkraft und Eigengewicht des Fördergerätes ergibt die Zugkraft der

\* Zu beziehen vom Druckschriftenverlag der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Ebertstraße 27.

\*\* Zu beziehen vom Verlag Koehler & Volckmar, Leipzig CI, Leninstraße 46.